



RENTE UND STEUERN

Alle Einnahmen in Form von Geld oder geldwerten Leistungen (mit wenigen Ausnahmen) gelten zum Zeitpunkt des Eintrittes in den Ruhestand als Alterseinkünfte. Steuerpflichtig bleibt man auch als Rentner:in. Die gesetzliche Rente wird jedoch noch nicht voll versteuert.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Wachstumschancengesetz eine Reform der Rentenbesteuerung beschlossen. Rückwirkend ab dem Jahr 2023 steigt die Steuerbelastung von Neurenten um 0,5 Prozentpunkte (anstatt ein Prozentpunkt). Menschen, die 2025 in Rente gehen, müssen 83,5 Prozent ihrer Rente besteuern. Komplet zu versteuern sind Renten ab dem Renteneintrittsjahr 2058. Ursprünglich war dies bereits im Jahr 2040 der Fall gewesen.

Wichtig: Wie viel von der Rente besteuert wird, wird individuell bis zum Lebensende festgeschrieben – und zwar in Form eines feststehenden Freibetrages in Euro und Cent. Dieser erhöht sich durch die jährlichen Rentenanpassungen nicht mit.

Für Renten, die schon vor 2006 begonnen haben, beträgt der Besteuerungsanteil 50 Prozent. Als Rente im Sinne des Finanzamtes gilt die Bruttorente – also vor Abzug des Eigenanteiles zur Kranken- und Pflegeversicherung. Ebenfalls nachgelagert besteuert werden **Erwerbsminderungs-** und **Hinterbliebenenrenten**.

Prozentsätze zur Berechnung des Rentenfreibetrages		
Rentenbeginn	Besteuerungsanteil in %	Rentenfreibetrag in %
2005	50	50
2006	52	48
2007	54	46
...	...	...
2021	81	19
2022	82	18
2023	82,5	17,5
2024	83	17
2025	83,5	16,5
2058	100	0

Die Beamtenpensionen werden schon immer voll besteuert – auf der Basis der Lohnsteuerkarte unter Berücksichtigung bestimmter Altersfreibeträge. Allerdings sinken diese für Neu-Pensionär:innen seit 2005 langsam ab. Als Ausgleich gibt es einen Zuschlag, der allerdings ebenfalls schrittweise abgesenkt wird. Bei Versorgungsbeginn in 2025 sind es 13,2 Prozent, höchstens 990 Euro, und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 297 Euro.

Altersbezüge aus betrieblicher Altersversorgung, für die seit 2002 von Arbeitgeber:innen oder Arbeitnehmer:innen Beiträge steuerfrei eingezahlt wurden, sind im Alter voll zu versteuern, z. B. Leistungen aus dem DEVK Pensionsfonds nach dem bAV-TV EVG oder Betriebsrenten der DB AG nach dem Zusatzversorgungstarifvertrag (ZVersTV).

Besteuerung des Ertragsanteiles für Betriebsrenten der Renten-Zusatzversicherung (RZV)	
Alter bei Rentenbeginn	Ertragsanteil in Prozent der Rente
50	30
52	29
55	26
57	25
60	22
62	21
65	18
67	17
69	15

Die Betriebsrenten der Renten-Zusatzversicherung (RZV) der Knappschaft-Bahn-See (KBS) – ehemalige BVA Abteilung B – und Renten aus öffentlichen Zusatzrentensystemen wie der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) werden nur mit dem sogenannten Ertragsanteil versteuert, da sie bereits während der Ansparphase großteils versteuert wurden. Der Ertragsanteil ist gesetzlich festgelegt.

Seine Höhe bestimmt sich nach dem Alter der:des der Rentner:innen bei Rentenbeginn und der Dauer des Rentenbezuges (s. Tabelle).*

Teile der Umlage des Arbeitgebers werden seit 2008 steuerfrei gestellt. Diese Regelung führt dazu, dass der Teil der Betriebsrente der Renten-Zusatzversicherung der hiervon betroffen und voll zu versteuern ist.

Die Renten-Zusatzversicherung der KBS versendet an die Rentenbezieher:innen der RZV automatisch im Januar/Februar eines Jahres eine Leistungsmitteilung nach § 22 Nr.5 Satz 7 EStG. Mit der Leistungsmitteilung werden die jährlich bezogene Rentenleistung und die von der Betriebsrente abgeführten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ausgewiesen.

* Allerdings werden seit dem 1. Januar 2008 Umlagen der Arbeitgeber:innen schrittweise steuerfrei gestellt. Der Steuerfreibetrag beläuft sich seit 2020 auf 3 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung und steigt weiter schrittweise bis auf 4 Prozent an (2008: 1 Prozent; 2014: 2 Prozent; 2020: 3 Prozent; 2025: 4 Prozent). Diese gesetzliche Regelung führt dazu, dass der Teil der Betriebsrente der RZV, der hiervon betroffen ist, voll zu versteuern ist.

Wenn du eine Einkommensteuererklärung abgeben musst, kannst du die in der Leistungsmitteilung ausgewiesenen Beträge ganz leicht in die Anlage R der Einkommensteuererklärung übernehmen. Zusätzlich hat die RZV einen Fragenkatalog zu diesem Thema erstellt, der im Internet abrufbar ist.

www.kbs.de/DE/RentenZusatzversicherung

Steuerfrei bleiben nur

- Zahlungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,

- Wiedergutmachungsrenten,
- Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Steuererklärung für Rentner:innen

Zwar sind Renten nach den nun geltenden Steuervorschriften steuerpflichtig; das heißt aber noch lange nicht, dass jetzt alle Rentner:innen Steuern zahlen müssen. Als Ruheständler:in kann man wie Jeder: andere Steuerpflichtige einiges von seinen Einkünften abziehen: zunächst einmal einen Grundfreibetrag, den es für alle Steuerzahlende gibt. Für das Jahr 2025 beträgt sich dieser Freibetrag auf 12.084 Euro.

Wer über diesen Freibeträgen liegt, muss eine Steuererklärung abgeben. Ob ein/e Rentner:in künftig Steuern zahlen muss, hängt auch von den sonstigen Einkünften ab. Denn viele Senior:innen haben neben den Bezügen aus der gesetzlichen Rentenversicherung Einnahmen aus betrieblicher Altersvorsorge oder auch einer Eigentumswohnung, einem privaten Vorsorgeprodukt, einer Fotovoltaikanlage oder Zinserträgen.

Die Deutsche Rentenversicherung hilft Rentner:innen schnell und unbürokratisch bei der Steuererklärung – mit der „Rentenbezugsmitteilung zur Vorlage beim Finanzamt“. Die Bescheinigung enthält alle steuerlich relevanten Beträge mit Hinweisen, wo die Werte in der Steuererklärung einzutragen sind.

Rentenbeziehende, die einmal eine Bescheinigung erhalten haben, bekommen diese automatisch auch in den Folgejahren zwischen Mitte Januar und Ende Februar zugesandt. Rentner:innen können diese Bescheinigung einfach anfordern:

→ **unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 10004800 oder**

→ **online auf www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Online-Services/online-services_node.html**

Weitere Informationen:

Die Broschüre „Informationen zum Steuerrecht“ von der Deutschen Rentenversicherung gibt es kostenlos in jeder Beratungsstelle oder im Internet:

www.deutsche-rentenversicherung.de

Ansonsten helfen Lohnsteuerhilfvereine oder Steuerberater:innen bei der Erstellung der Steuererklärung. Mehr Infos gibt es unter:

www.bvl-verband.de

Quelle: „Ihre Vorsorge“ – eine Initiative der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See